



Datenschutzrechtliche Information zur Erhebung von persönlichen Daten gem. Artikel 13 und 14 DS-GVO

hier: Hortanmeldung sowie Antrag auf Ermäßigung/Befreiung von den Hortgebühren

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei den Hortgebühren ist der FD Schulverwaltung des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Tel.03447/586-920, Fax.03447/586-917,
E-Mail: schulverwaltung@altenburgerland.de

2. Verantwortlicher für den Datenschutz:

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustraße 9,04600 Altenburg, Tel.03447/586-200, Fax.03447/586-201,
E-Mail: landrat@altenburgerland.de;

Verantwortlicher für den Datenschutz im Fachbereich 3 ist die Leitung des Fachdienstes Schulverwaltung, 04600 Altenburg, Tel. 03447/586-920, Fax. 03447/ 586-917,
E-Mail: schulverwaltung@altenburgerland.de;

Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Altenburger Land ist wie folgt erreichbar:
Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Tel. 03447/ 586-794, Fax. 03447/586-100,
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

3. Datenumfang:

Soweit für die Bearbeitung der o. g. Anmeldungen bzw. Anträge sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Hortgebühren erforderlich, werden durch den Landkreis folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
- Telefonnummer
- Familienstand der Antragsteller,
- Angaben zum Sorgerecht,
- Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
- Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr/Personalkostenbeteiligung:

- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
- Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
- Angaben über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrenntlebenden Eltern,
- Angaben zur Einkunftsart,
- Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit

- Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
 - Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Die ermittelten Daten werden verarbeitet und zur Bearbeitung der o. g. Anträge sowie zur Berechnung der Benutzungsgebühr/Personalkostenbeteiligung genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten (Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren). Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

4. Folgen der Nichtbereitstellung sind:

- Keine Aufnahme in den Schulhort
- Im Falle keines Ermäßigungsantrages:
Keine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ermäßigung und damit die Einstufung in den Höchstgebührensatz.

5. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO), Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land sowie Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land

6. Betroffenenrechte:

Der Antragsteller kann jederzeit Auskunft über zu seiner Person erhobene und verarbeitete Daten gem. Art 15 DSGVO verlangen. Des Weiteren kann er verlangen, dass unrichtige ihn betreffende Daten gem. Art. 16 DSGVO berichtigt werden sowie unrechtmäßig erhobene und gespeicherte Daten gem. Art. 17 DSGVO gelöscht werden. Weiterhin hat er das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gem. Artikel 18 DSGVO zu verlangen bzw. kann die Einwilligung jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung berührt wird, Art. 6; Art. 9 DSGVO.

7. Beschwerde:

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, Tel.0361/ 57 311 29-00, Fax 0361/ 57 311 29-04, E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de Beschwerde einlegen.